



Merkblatt Nr. 1.1/3

Stand: Januar 2019

Ansprechpartner: Referat 95

Weiterverwendung nicht mehr genutzter Wassergewinnungsanlagen, Wasserfassungen und Grundwassermessstellen

Inhaltsverzeichnis

1	Sachverhalt	2
2	Möglichkeiten der Weiterverwendung	2
2.1	Brunnen für Zwecke, die keine Trinkwasserqualität erfordern	2
2.2	Brunnen und Quellenanlagen für Zwecke der Trinkwassernotversorgung nach dem Wassersicherstellungsgesetz (WasSG)	2
2.3	Messstellen des Landesgrundwasserdienstes	3
2.4	Messstellen Dritter für die Objektüberwachung	3
3	Meldeverfahren	3
4	Beseitigung/Weiterverwendung von Anlagen	4
5	Sonderfall: Vom WVU vorgehaltene, nicht mehr schützbare Wasserfassungen („Behelfsbrunnen“)	4

Anlagen

Anlage 1: Prüfungsbogen für aufgelassene Wasserfassungen und Grundwassermessstellen

Anlage 2: Meldebogen für aufgelassene Wasserfassungen und Grundwassermessstellen

1 Sachverhalt

Aus versorgungstechnischen oder physikalisch/chemisch/hygienischen Gründen wie auch wegen unzureichender Schützbarkeit ist eine Weiterverwendung bisher genutzter Wassergewinnungsanlagen/Wasserfassungen für Trinkwasserzwecke manchmal nicht mehr erforderlich bzw. nicht mehr möglich. Darunter fallen nicht Reservebrunnen, die zur Redundanz einer Wassergewinnungsanlage vorgehalten werden.

Versuchsbohrungen für Wassergewinnungsanlagen werden häufig verfüllt, wenn diese ein unzureichendes Dargebot anzeigen oder der Chemismus einer Nutzung für die Trinkwasserversorgung entgegensteht.

Grundwassermessstellen werden oft nur für zeitlich begrenzte Untersuchungen eingerichtet (z. B. Baugrunduntersuchung, Standortbeurteilung für Deponien, Exploration von Bodenschätzen) und könnten danach aufgelassen werden.

In allen Fällen ist vor einer Beseitigung der Anlagen bzw. Verfüllung der Bohrlöcher zu prüfen, ob sie für andere Zwecke weiterverwendet werden können.

Bei Wassergewinnungsanlagen/Wasserfassungen kann der Unternehmer nach Erlöschen der Erlaubnis oder Bewilligung aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit zur Erhaltung der Anlage oder auch deren Beseitigung verpflichtet werden (Art. 16 BayWG). Vorrangiges wasserwirtschaftliches Ziel ist der dauerhafte Schutz aller Grundwasserkörper vor nachteiligen Beeinträchtigungen. Sobald der ordnungsgemäße Betrieb oder Unterhalt nicht mehr sichergestellt werden soll oder kann, ist über den Rückbau nicht mehr genutzter Brunnen und Messstellen, insbesondere zur Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes, zu entscheiden.

2 Möglichkeiten der Weiterverwendung

2.1 Brunnen für Zwecke, die keine Trinkwasserqualität erfordern

Zur Einsparung von Wasser mit Trinkwasserqualität bietet sich manchmal eine Weiterverwendung eines Brunnens für Zwecke, die keine Trinkwasserqualität erfordern (Industrie, Gewerbe, Feuerschutz, landwirtschaftliche Bewässerung etc.) an. Dabei sind die allgemeinen wasserwirtschaftlichen Grundsätze zu beachten, die beispielsweise eine Nutzung von Tiefengrundwässern ausschließen. Auf die in den meisten Fällen erforderliche neue wasserrechtliche Gestattung sei hingewiesen.

2.2 Brunnen und Quellenanlagen für Zwecke der Trinkwassernotversorgung nach dem Wassersicherstellungsgesetz (WasSG)

Die Brunnen und Quellen der Trinkwassernotversorgung nach WasSG dienen dazu, im Verteidigungsfall die Zivilbevölkerung mit dem lebensnotwendigen Bedarf an Trinkwasser im unentbehrlichen Umfang zu versorgen. Bei den Notbrunnen für Zwecke nach dem WasSG handelt es sich um leitungsungebundene Einzelanlagen. Eine Verbindung dieser Notbrunnen – vorübergehend oder dauerhaft – mit dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz ist unzulässig, ein Wasserschutzgebiet entbehrlich. Das Wasser aus solchen Brunnen oder Quellen wird vor der Verwendung durch Chlortabletten desinfiziert und kann im Bedarfsfall direkt am Standort der Einzelanlage an die Zivilbevölkerung abgegeben werden. Auch eine Wasserabgabe von Wasser aus diesen Notbrunnen mittels Tankfahrzeugen oder faltbare Trinkwasserbehälter (an die Zivilbevölkerung, die z.B. weiter als 2.000 m von der Entnahmestelle entfernt wohnt) ist möglich.

Die Übernahme von Brunnen und Quellen als Notbrunnen nach WasSG erfolgt durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und wird wohl nur noch in seltenen Einzelfällen erfolgen.

Bezüglich der Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen nach dem WasSG wird auf das LfU-Merkblatt 1.3/7 verwiesen.

2.3 Messstellen des Landesgrundwasserdienstes

Der Aufbau eines hydrologischen Messnetzes für den Landesgrundwasserdienst oder für die qualitative Überwachung des Grundwassers unterliegt fachlichen Kriterien bei der Standortwahl und der Verteilung der Messstellen in den hydrogeologischen Einheiten Bayerns. Da unter Umständen an den favorisierten Standorten bereits Grundwasseraufschlüsse oder für Messzwecke mitgenutzte Anlagen der Wassergewinnung vorhanden sind, muss eine Weiterverwendung nicht mehr genutzter Brunnen oder Quellen für Zwecke des Landesgrundwasserdienstes überlegt und diesbezüglich abgeprüft werden. Bei einer Weiterverwendung kann dem bisherigen Betreiber der Anlage in bestimmten Fällen ein Teil der Herstellungskosten erstattet werden.

Als Messstellen des Landesgrundwasserdienstes sind im Regelfall nur solche Grundwasseraufschlüsse oder Quelfassungen geeignet,

- die eine fachlich nachvollziehbare Dokumentation vorweisen können,
- deren baulicher Zustand vollständig erfasst ist,
- die nicht von Entnahmen aus dem Grundwasser im Nahbereich beeinflusst werden und
- die nicht von Kontaminationen des Grundwassers berührt sind.

Grundlage für die Entscheidung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) sind die Bewertungen des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) zum Objekt.

2.4 Messstellen Dritter für die Objektüberwachung

Wird ein Aufschluss für keinen der Zwecke nach Nr. 2.1 bis 2.3 benötigt, so kommt ggf. eine Weiterverwendung durch Dritte als Messstelle für die Objektüberwachung in Frage, z. B. als Vorfeldmessstelle für eine Wassergewinnungsanlage, als Messstelle zur Verdichtung eines lokalen Messnetzes oder als Beschaffenheitsmessstelle für die Überwachung eines Schadensfalles.

Nach erfolgter Prüfung und Ablehnung für eine Verwendung nach den Nr. 2.2. und 2.3 durch das LfU gemäß Nr. 3 sollte das WWA entscheiden, ob eine derartige Weiterverwendung angezeigt ist und den jeweiligen Unternehmensträger verständigen.

3 Meldeverfahren

Zur Überprüfung der Frage einer möglichen Weiterverwendung für die unter Nrn. 2.2 und 2.3 genannten Zwecke sind vom zuständigen WWA die für die bisherige Nutzung nicht mehr benötigten und nach Anlage 1 identifizierten Brunnen, Quelfassungen und Grundwassermessstellen dem LfU zu melden.

Für die Meldung sind die beiliegenden Formblätter (Anlagen 1 und 2) zu verwenden. Ein Übersichtslageplan ist beizugeben. In die Formblätter sollen die Angaben eingetragen werden, die bei einer Ortseinsicht durch das WWA mit geringem Aufwand erhoben oder den Akten des WWA entnommen werden können.

An der Bearbeitung der Formblätter sind die Sachgebiete Hydrogeologie und Gewässerkunde/Hydrologie des WWA zu beteiligen.

Das Ergebnis der o.g. Überprüfung teilt das LfU dem WWA schnellstmöglich mit.

4 Beseitigung/Weiterverwendung von Anlagen

Kommt eine Weiterverwendung nach den Nummern 2.1 bis 2.4 nicht in Betracht, sind die Anlagen unverzüglich so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Einbringen von Schadstoffen in das Grundwasser oder ein Einsturz schadhafter Brunnen mit Gefährdung von Bauwerken und Menschen ausgeschlossen sind.

Anzustreben ist die weitgehende Wiederherstellung des früheren Zustandes entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“. Dies erfordert eine fachbehördliche Wertung im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens (§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Sollte durch den bisherigen Betreiber ein Rückbauverfahren nicht forciert werden, ist aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG und gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 1b BayWG ein entsprechendes wasserrechtliches Verfahren durch die Kreisverwaltungsbehörde (ggf. auch durch die Wasserwirtschaftsverwaltung) anzustoßen.

Sofern Brunnen, Versuchsbohrungen oder Grundwassermessstellen (auch für einen begrenzten Zeitraum) erhalten werden sollen, ist dies von demjenigen, in dessen Interesse der Fortbestand der Anlage liegt, mit entsprechenden Unterlagen hinreichend zu begründen. Die wasserwirtschaftliche Eignung (z. B. technischer Ausbau in ordnungsgemäßem Zustand, kein hydraulischer Kurzschluss etc.) muss gewährleistet sein.

In einem wasserrechtlichen Bescheid sind (gemäß Art. 16, Abs.1 und 2 BayWG) u. a. die künftige Unterhaltung, die regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch Inaugenscheinnahme und alle 10 Jahre durch Kamerabefahrung sowie der Erhalt ggf. durch Sanierungsmaßnahmen entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ festzuhalten.

5 Sonderfall: Vom WVU vorgehaltene, nicht mehr schützbare Wasserfassungen („Behelfsbrunnen“)

Diese Brunnen oder Quelfassungen sind ehemalige Fassungen der öffentlichen Wasserversorgung, die aus triftigen Gründen hierfür nicht mehr genutzt werden können, aber nicht zurückgebaut wurden. Sie erfüllen nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wassergewinnung und können daher keine Versorgungssicherheit gewährleisten. Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung für eine Nutzung zur Trinkwasserversorgung ist nicht (mehr) vorhanden. Derartige Wasserfassungen werden in Sonderfällen von Wasserversorgern vorgehalten, wenn selbst bei planbaren Ausfällen der im Normalbetrieb genutzten Wasserfassung/en (z. B. bei Pumpenwechsel oder Brunnenregenerierungen) keine andere übergangsweise nutzbare Versorgungsmöglichkeit (z.B. Speicherung im Hochbehälter, kurzzeitiger Fremdbezug über Notverbund) besteht. Die Betreiber beabsichtigen, diese nach Abstimmung mit den Gesundheits- und Rechtsbehörden mit zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. mobile Aufbereitung) vorübergehend zu nutzen, ggf. mit Einspeisung in das öffentliche Leitungsnetz. Es handelt sich um einen provisorischen Behelf, für deren versorgungstechnische Notwendigkeit Defizite bei der Wahrnehmung der Versorgungsaufgabe des WVU verantwortlich sind.

Keinesfalls stellen diese Fassungen jedoch „Reservebrunnen- oder quellen“ dar, da für diese die gleichen fachlichen Anforderungen wie für im „Normalbetrieb“ befindliche Wasserfassungen gelten.

„Reservebrunnen“ sind (ehemalige) Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung, die zur Redundanz einer Wassergewinnungsanlage („2. unabhängiges Standbein“) vorgehalten, aus verschiedenen Gründen aber derzeit nicht bzw. nicht ständig zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Um die Versorgungsaufgabe sicher gewährleisten zu können, müssen sie jederzeit einsatz- bzw. nutzbare sein. Da

die Brunnen benötigt werden, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen, ist ihre Schutzwürdigkeit gegeben und die Festsetzung eines vollwirksamen Wasserschutzgebiets erforderlich. Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung ist notwendig. Der Brunnen kann nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt in Betrieb genommen und das Wasser in das öffentliche Leitungsnetz eingespeist werden. Die Zuständigkeit für den „Reservebrunnen“ liegt beim Wasserversorgungsunternehmen. Die Funktionsfähigkeit des Brunnens ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme und alle 10 Jahre durch Kamerabefahrung zu überprüfen und durch Sanierungsmaßnahmen entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ zu erhalten.

Bei den „Behelfsbrunnen“ handelt es sich auch nicht um Notbrunnen nach dem WasSG (siehe Nr. 2.2).

Auch für diese vom WVU vorgehaltenen, nicht mehr schützbar Wasserfassungen („Behelfsbrunnen“) bedarf es eines Wasserrechtsbescheides, der die hier zu beachtenden wasserwirtschaftlichen (siehe Nr. 4) und evtl. weitere Anforderungen (z.B. Nutzungsbedingungen) enthält.

Die Zuständigkeit für diese „Behelfsbrunnen“ liegt weiterhin beim Wasserversorgungsunternehmen.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:

Ref. 95 / Biedermann

Bildnachweis:

LfU

Stand:

01/2019

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.